

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg am 04.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Oranienstadt Dillenburg (Wettaufwandsteuersatzung)

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Oranienstadt Dillenburg in der Fassung vom 03.09.2020, in Kraft seit dem 01.10.2020, wird rückwirkend zum 01.01.2023 aufgehoben.

§ 2

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 8 der Hauptsatzung der Oranienstadt Dillenburg öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dillenburg, den 04.05.2023
Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat
gez. Lotz
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dillenburg, den 03.06.2023
Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat
gez. Lotz
Bürgermeister